



Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dopingbekämpfung im Sport

Der Landtag wolle beschließen:

1. Verbesserung der Dopingbekämpfung durch den Sport

Die Landesregierung möge auf eine intensivere und verbesserte Dopingbekämpfung durch den Sport selbst hinwirken. In einer ersten Stufe soll dabei insbesondere das Ziel angestrebt werden, dass die Athletinnen und Athleten mindestens drei Kontrollen – außerhalb der Wettkampfkontrollen – im Jahr unterworfen werden (Kontrollquote). Hierzu sollen insbesondere folgende Mittel eingesetzt werden:

1. Überprüfung der Höhe der Finanzmittel, die dem Sport zweckgebunden zur Dopingbekämpfung zugewendet werden,
2. Bindung der sonstigen Sportfördermittel an die Bedingung, dass der Sport die Einhaltung der Kontrollquote und weitere vereinbarte Maßnahmen zur Dopingbekämpfung gewährleistet,
3. Bindung der Gewährung der Sportfördermittel an konkrete Zusagen, dass der Sport die Dopingbekämpfung intensiviert,
4. Verstöße gegen die Zusagen sollten die Rückforderung der Mittel zur Folge haben.

2. Weiterentwicklung gesetzlicher Grundlagen zur Dopingbekämpfung

Die Landesregierung möge sich in der Innenministerkonferenz und gegenüber dem Bund für folgendes einsetzen:

1. Änderung des Verordnungsrechtes dahingehend, dass in den Packungsbeilagen von dopingrelevanten Arzneimitteln auf diesen Tatbestand deutlich sichtbar hingewiesen wird,
2. Änderung des Europarechtes dahin, dass auch auf der Verpackung selbst ein entsprechender Hinweis angebracht werden kann,
3. zügige Aufnahme von neuen Dopingmitteln (Designerdopingmitteln) in die Rechtsverordnung nach § 6 a Abs. 3 AMG durch die zuständigen Bundesministerien und den Bundesrat,
4. Maßnahmen im Bereich des Strafrechtes:
 - Verankerung eines besonders schweren Falls des Inverkehrbringens von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport, soweit eine gewerbs- oder bandenmäßige Begehungsform in Rede steht (§§6a und 95 AMG).
 - Verankerung eines Straftatbestandes der Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport, der im wirtschaftlich relevanten Bereich des Sportes die Wettbewerbsverzerrung durch Einsatz von Dopingmitteln unter Strafe stellt.

3. Gemeinsame Strategie und Aktionsplan

Es sollten Bund-Länder-Gespräche über eine gemeinsame Strategie und einen gemeinsamen Aktionsplan zur Dopingbekämpfung aufgenommen werden. Dieser Aktionsplan sollte umfassen:

1. Eine gemeinsame Informations- und Aufklärungskampagne über die Gefahren des Dopings,
2. die Verankerung von Ausbildungsinhalten zum Doping in den entsprechenden Ausbildungsordnungen z.B. von Lehrerinnen und Lehrern, Ärztinnen und Ärzten und Trainerinnen und Trainern,
3. die Bindung auch der Sportförderung der Länder und des Bundes an die unter I. genannten Kriterien und
4. eine Intensivierung der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Länder im Dopingbereich insbesondere durch die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und durch eine Beschleunigung der wechselseitigen Information im Rahmen des geltenden Rechts zwischen Staatsanwaltschaften, Nationaler Anti-Doping-Agentur (NADA) und Sportorganisationen.

Karl-Martin Hentschel und Fraktion

Begründung

Sport ist für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, für die soziale Integration sowie für die Entwicklung der Jugendlichen von besonderer Bedeutung. Als Kulturgut, das den fairen Wettbewerb und die Leistungsfähigkeit fördert, ist Sport besonders schützenswert. Dies drückt sich nicht zuletzt darin aus, dass Sport in unserer Landesverfassung verankert ist. Doping läuft der Grundidee des Sports zuwider, unter für alle Beteiligten gleichen Bedingungen – also fair – seine Kräfte und Fähigkeiten mit anderen zu messen. Doping im Sport ist Lug und Trug und sozialetisch zu missbilligen. Durch immer raffiniertere Dopingpraktiken, durch immer neue Dopingsubstanzen und – methoden, die von zumeist international agierenden Netzwerken vorangetrieben werden, ist der faire, saubere und gesundheitlich positive Sport bedroht.

Dem Verhältnismäßigkeits- und dem Subsidiaritätsprinzip folgend muss zunächst der Sport selbst, also seine Organisationen und Verbände, Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopings treffen und intensivieren.

Notwendig ist eine abgestimmte Gesamtstrategie, bei der alle Beteiligten ihren spezifischen Beitrag leisten müssen. Klar geworden ist, dass das bisherige Kontrollsystem nicht verhindern konnte, dass Athletinnen und Athleten es immer wieder und über viele Jahre umgehen konnten. Erkennbar ist auch, dass der Sport alleine mit den Problemen nicht fertig werden kann. Dies bedeutet nicht, dass staatliche Maßnahmen anstelle der Dopingbekämpfung durch den Sport treten sollen. Vielmehr müssen Sport und Staat ihre Maßnahmen und Strategien zur Dopingbekämpfung verbessern.

Der Bund und auch das Land als wichtiger finanzieller Zuwendungsgeber für den Spitzensport in Deutschland muss seine finanzielle Unterstützung stärker an eine konsequente Haltung des Sports gegen Doping koppeln. Bei Verstößen durch Sportfachverbände oder auch durch einzelne Sportlerinnen und Sportler aus den Sportfachverbänden müssen finanzielle Mittel gesperrt, gekürzt oder zurückgefordert werden können. Nur ein humaner Sport ohne Doping kommt für eine Förderung durch die öffentliche Hand in Betracht. In Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Dopingbekämpfung ist als kurzfristiges Ziel eine Mindestkontrollquote für Trainingskontrollen in den einzelnen Fachverbänden festzulegen. Die Einhaltung dieser Kontrollquote soll ebenfalls als Bedingung für eine finanzielle Förderung durch den Staat gelten.

Sicherzustellen ist, dass zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher auf den Beipackzetteln und den Verpackungen von Arzneimitteln Hinweise angebracht werden, die vor einer Verwendung als Dopingmittel warnen. Klarstellend ist dabei anzumerken, dass es insoweit keiner parallelen Regelung für Nahrungsergänzungsmittel bedarf. Wenn diese Dopingstoffe enthalten, handelt es sich nämlich nach der Rechtsprechung um Arzneimittel, die nur nach den Regeln des Arzneimittelgesetzes vertrieben werden können. Wichtig ist auch, dass der Ordnungsgeber die Verordnung nach § 6 a AMG in Zukunft zügig ergänzt, wenn neue Dopingstoffe entdeckt werden.

Das bestehende Strafrecht zur Ahndung von Dopingvergehen muss konsequenter als bisher angewandt und, wo erforderlich, unter strikter Wahrung rechtstaatlicher Begrenzungen maßvoll ausgeweitet werden. Aktuelle Änderungen des Strafrechtes sind jedoch mit Blick auf die teils hohe kriminelle Energie der Handelnden sinnvoll und mit dem ultima-ratio-Prinzip des Strafrechts vereinbar. Aufgrund des hohen Unrechtsgehalts ist eine Strafschärfung dann geboten, wenn der Täter gewerbs- oder bandenmäßig Arzneimittel zu Dopingzwecken in den Verkehr bringt.

Darüber hinaus sollte auch eine neue Strafnorm hinsichtlich der Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport in Erwägung gezogen werden. Erfasst würden Fälle, in denen Sportlerinnen oder Sportler an einem Wettbewerb, der für ihre wirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten relevant ist, teilnehmen und durch Verwendung verbotener leistungssteigernder Mittel auf diesen Wettbewerb manipulativ einwirken. Der faire wirtschaftliche Wettbewerb, auch im Sport, ist als strafrechtliches Schutzgut anerkannt. Aufgrund der Kommerzialisierung zahlreicher Bereiche des Sports ist eine solche Regelung auch erforderlich. Denn mit dieser Kommerzialisierung – z.B. durch hohe Start- und Preisgelder sowie Werbeverträge in Millionenhöhe – hat auch beim Doping die Professionalisierung Einzug gehalten. Pharmakologinnen und Pharmakologen, Chemikerinnen und Chemiker, Ärztinnen und Ärzte, Trainerinnen und Trainer sowie Beraterinnen und Berater von Sportlerinnen und Sportlern entwickeln immer neue und schwerer nachweisbare Dopingmittel und Dopingmethoden. Eben weil sich mit Doping erhebliche finanzielle Gewinne erzielen lassen, wird der Sport, soweit er vorrangig wirtschaftlicher Wettbewerb ist, zur Triebfeder des Doping. Dem könnte die vorgeschlagene Strafnorm entgegenwirken und zugleich faire Sportlerinnen und Sportler vor wirtschaftlicher Benachteiligung durch ihre unfairen, weil dopenden, Konkurrenten schützen. So konnte z.B. die Doping Fälle der Tour de France nur durch einen solchen Straftatbestandes im europäischen Ausland aufgedeckt werden.

Schließlich ist für eine effektive Bekämpfung des Dopings eine intensive Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern erforderlich, die angesichts der föderalen Grundordnung die Zuständigkeit für zahlreiche Maßnahmen haben. Aus diesen Gründen sollten daher in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Bund und Ländern mit dem Sport eine gemeinsame Strategie und ein Aktionsplan zur Dopingbekämpfung und zur Dopingprävention entwickelt werden.